

Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Gemäß § 12 Abs. 7 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013 hat das Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden im Einvernehmen mit dem Senat am 30.06.2014 folgende Änderung bzw. Ergänzung der Gebühren- und Entgeltordnung vom 30.01.2014 erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber erhebt Gebühren bzw. Entgelte für die Ausbildung in der Kinderklasse, für die Bewerbung an der Hochschule, das Studium sofern es nicht unter § 12 Abs. 1 SächsHSFG fällt, für externe Prüfungen, für Weiterbildungsangebote, **für die Nutzung der Hochschulbibliothek** sowie für sonstige Leistungen.

Neu

§ 6 Benutzungsgebühren, Auslagen und Aufwendungen der Hochschulbibliothek

§ 6.1 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist. Unterliegt die Leistung der Hochschulbibliothek der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- und Auslagenschuldner umgelegt. Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Die gebührenpflichtigen Tatbestände gelten für jeden angemeldeten Bibliotheksbenutzer.

§ 6.2 Auslagen

Auslagen der Hochschulbibliothek werden erhoben:

- (1) Entgelte für Versanddienstleistungen in der jeweiligen Höhe des Versandanbieters bei
 - a) Vormerkung,
 - b) Mahnung,
 - c) Benachrichtigung,
 - d) Materialversand;
 - e) Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen;

- (2) Gebühren die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen und von der Hochschule ausgelegt wurden, insbesondere
- a) Aufwendungen der Lieferbibliothek bei Leihverkehr,
 - b) Entgelte des Datenbankanbieters,
 - c) Entgelte der regionalen und überregionalen Direktlieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek;
- (3) Aufwendungen für
- a) Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes; wird diese auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet,
 - b) Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels;
 - c) Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind;
 - d) Aufwendungen für die Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers.

§ 7 Sonstige Leistungen

- Zweitausstellung eines Benutzerausweises für die Bibliothek 15,00 €

Diese Ergänzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30.06.2014



Prof. Ekkehard Klemm
Rektor

Anlage
Gebührenverzeichnis Bibliothek

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
1.	Verzugsgebühren Bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist Die Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten.	
1.1	je angefangene Woche und Medieneinheit ¹ höchstens jedoch	1,00 25,00
1.2	Bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen je Tag und Medieneinheit höchstens jedoch	2,50 25,00
2.	Fernleihe	
2.1	Nehmender Leihverkehr Deutscher und internationaler Leihverkehr je Bestellschein Damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kopien der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	1,50
2.2	Gebender Leihverkehr	
2.2.1	Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
2.2.2	Internationaler Leihverkehr	
2.2.2.1	je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form	7,50
2.2.2.2	bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich zu 2.2.2.1 für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
3.	Ersatz und Reparatur	
3.1	Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut	
3.1.1	Einarbeitung eines Ersatzexemplares	15,00
3.1.2	Reparatur in eigener Werkstatt	5,00
3.2	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust oder Ersatz eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00

¹ Medieneinheit im Sinne dieser Gebühren- und Entgeltordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.